

109-4-456

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Dokl. 109-4/456

Prilohy listů 3,

3 listy 25.3.2009 Juvit

ST S

IV.C - 30 a /42.

13. 1. 1942
K

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat Krieser.

In Sachen Ausübung des Gnadenrechtes in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren hat der dort. Bericht vom 9.d.Mts. - Zeichen I/9 d 4017 dem Herrn Staatssekretär vorgelegen. Der Herr Staatssekretär hat seinerzeit die Entscheidung von %-Obergruppenführer Heydrich eingeholt. Die Entscheidung lautet dahin, dass sich Obergruppenführer Heydrich für jeden einzelnen Fall die Zustimmung zur Publizierung des Urteils vorbehält. Ich bitte um die entsprechende Nachachtung.

- 2) Z.d.A.

Me

h

Gruppe Justiz

Prag, den 9. Januar 1942

I/9 d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem Pro-
tektorat Böhmen und Mähren.

Handwritten signature in red ink

Urschriftlich

Herrn Staatssekretär

Handwritten initials 'P. 9/12' in red ink

gehorsamst auf das Ersuchen vom 7. Januar 1942 - St.S. IV C -
30/42 - mit folgender Erörterung vorgelegt:

Durch Vereinbarung zwischen dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren und dem Reichsminister der Justiz ist sichergestellt, daß sich der Reichsminister der Justiz in allen Gnaden- sachen aus dem Geschäftsbereich der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren für seine EntschlieBungen des Einvernehmens des Reichsprotectors versichern muß. Auch erstattet der Reichsminister der Justiz in denjenigen Gnadensachen, deren Erledigung sich der Führer vorbehalten hat, die Vorschläge nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Reichsprotector. Soweit ein Einvernehmen zwischen Reichsprotector und Reichsminister der Justiz nicht zustande kommt, ist die Sache in allen Fällen vom Reichsminister der Justiz unter Hervorhebung des gegenteiligen Standpunkts des Reichsprotectors dem Führer zur Schlußentscheidung vorzulegen. Dies gilt auch für diejenigen Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, wenn der Tatort im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Der Geschäftsgang in den vom Volksgerichtshof behandelten Hoch- und Landesverratssachen ist dabei folgender:

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof erstattet an den Reichsminister der Justiz nach Anhörung bestimmter Stellen (zuständiger Senat des Volksgerichtshofs, Haftanstalt, Geheime Staatspolizei) an den Reichsminister der Justiz den vorgeschrie-

benen

St. G. IV C - 30/42

la

Gruppe Justiz

benen Gnadenbericht. Der Reichsminister der Justiz holt die Stellungnahme des Reichsprotectors ein. Alsdann wird die abschließende Gnadenentscheidung getroffen. Weicht die Ansicht des Reichsministers der Justiz jedoch von derjenigen des Reichsprotectors ab, so erfolgt vorher nochmalige Rückfrage. Bislang hat sich der Reichsminister der Justiz in sämtlichen Hoch- und Landesverratsfällen aus dem Protektorat der Auffassung des Reichsprotectors angeschlossen.

Todesurteile des Volksgerichtshofs in Sachen aus dem Protektorat sind bereits mehrfach vollstreckt worden; bislang handelte es sich meist um Kommunistenfälle. Die ersten Anfragen in Strafsachen von Angehörigen der Militärorganisation sind in diesen Tagen eingegangen und werden bei der Gruppe Justiz bearbeitet. Bedenken gegen die Vollstreckung der Urteile sind bislang nicht erwachsen. In sämtlichen Fällen erfolgt schriftliche Vorlage, in zweifelhaften Fällen wird um Vortragstermin bei Herrn Staatssekretär gebeten.

Die Vollstreckung der Urteile wird entsprechend den bestehenden Vorschriften durch Presseveröffentlichung und Plakatierung am Tatort bekanntgegeben. Der Wortlaut der Pressenotiz wird vom Reichsminister der Justiz unter Zustimmung des Reichsprotectors festgelegt. Die Presseveröffentlichung wird alsdann nach Vollstreckung vom Pressereferenten im Reichsjustizministerium dem DNB. zur Verbreitung übergeben.

3. VI. B. 48

Der Oberstaatsanwalt beim Volksgerichtshof erstattet an den Reichsminister der Justiz nach Anhörung geeigneter Stellen (zuständig kommt das Volksgerichtshof, Justizrat, Geheimstaatsrat) an den Reichsminister der Justiz den vorgeschriebten Bericht über die Vollstreckung der Urteile. Der Reichsminister der Justiz holt die Ansicht des Reichsprotectors ein. Alsdann wird die abschließende Gnadenentscheidung getroffen. Weicht die Ansicht des Reichsministers der Justiz jedoch von derjenigen des Reichsprotectors ab, so erfolgt vorher nochmalige Rückfrage. Bislang hat sich der Reichsminister der Justiz in sämtlichen Hoch- und Landesverratsfällen aus dem Protektorat der Auffassung des Reichsprotectors angeschlossen.

Werner



56746

Aug. 11.

aus

3

17.1.1942
1) JH

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat Krieser.

In der letzten Zeit hat der Volksgerichtshof wiederholt Todesurteile gegen Tschechen wegen Hoch- und Landesverrats verhängt. Der Herr Staatssekretär interessiert sich für die Beantwortung der Frage, ob bereits Urteile vollstreckt worden sind, ~~verneinendenfalls~~, welche Bedenken entgegenstehen. Welche Auffassung vertreten Sie in Bezug auf die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Vollziehung der Urteile im Protektorat veröffentlicht werden soll? Ich wäre dankbar, wenn Ihre Rückäußerung alsbald vorgelegt würde, da sie von dem Herrn Staatssekretär zu einer Besprechung mit ~~W~~-Obergruppenführer Heydrich benötigt wird.

2) Wv. am 15.1.1942 bei dem Unterzeichner.

h